

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

nachrichtlich:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes NRW

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

10.10.2006
42.21

Frau Jansen
Tel.: (02 21) 8 09- 6291
Fax: (02 21) 8284 1460
Ute.Jansen@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42 / 490 / 2006

Erste Hilfe Kenntnisse in der Kindertagespflege

Informationen der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (LUK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Wunsch der LUK entsprechend übersende ich Ihnen das als Anlage beigefügte Informationsschreiben vom 11.09.2006 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Ria Clever

Erste Hilfe Kenntnisse im Rahmen der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge des seit 01. Oktober 2005 geltenden „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) sind Kinder in Tagespflege unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt worden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). In Nordrhein-Westfalen ist die Landesunfallkasse NRW der zuständige Unfallversicherungsträger (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Dies gilt sofern die Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII erfolgt. Wie Ihnen bekannt ist, verlangt das SGB VIII diesbezüglich, dass die Tagespflegeperson sich durch

- Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- vertiefte einschlägige Fachkenntnisse haben soll, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder anderweitig nachgewiesen hat.

Die Fähigkeit zur Ersten Hilfe gehört zweifellos zu den in diesen Anforderungskatalog implizierten Schlüsselqualifikationen einer Tagespflegeperson. Eine sachgemäß durchgeführte Erste Hilfe ermöglicht, Unfallfolgen zu begrenzen und kann Leben retten!

Deshalb möchten wir Sie als zuständige Vertreter der Jugendämter darum bitten, das Wissen um eine wirksame Erste Hilfe als ein feststehendes Kriterium bei der im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 23 SGB VIII festzustellenden Qualifikation mit aufzunehmen beziehungsweise, falls schon geschehen, weiter beizubehalten.

Die notwendige Auffrischung der Kenntnisse zur Ersten Hilfe sollte alle drei Jahre in einem Fortbildungskurs „Erste Hilfe Training für Erzieherinnen und Erzieher“ (vier Doppelstunden) durch eine von der Landesunfallkasse NRW anerkannten Organisation erfolgen. Die Kosten trägt dann die Landesunfallkasse NRW. Die Abrechnung erfolgt über ein Gutscheilverfahren.

Auch bei der Gutscheivergabe für die Auffrischkurse sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen, damit

- a) sichergestellt werden kann, dass ausschließlich anerkannte Tagespflegepersonen, deren betreute Kinder in den Zuständigkeitsbereich der Landesunfallkasse NRW gehören, berücksichtigt werden
- b) die Tagespflegepersonen die Möglichkeit erhalten, an Kursen mit einem möglichst einheitlichen Teilnehmerkreis teilzunehmen.

Deshalb soll die Gutscheivergabe unsererseits nur an die Jugendämter bzw. durch sie beauftragte Institutionen erfolgen, da sie über die Namen und Daten der berechtigten Personen verfügen. Anerkannte Tagespflegepersonen sollten sich bei Ihnen in entsprechende Fortbildungslisten eintragen. Diese könnten an uns weitergereicht werden, wonach wir eine entsprechende Anzahl an Gutscheinen an sie zurücksenden. Ein Erste Hilfe Kurs ist bei einer Teilnehmerzahl von 10 bis 15 Personen optimal belegt.

Bitte beachten Sie, dass Ersthelfer von "ermächtigten Stellen" aus- und fortgebildet werden (§ 26 Abs. 2 UVV "Grundsätze der Prävention" (GUV-V A1)) müssen. Neben den bekannten Hilfsorganisationen (DRK; Johanniter; ASB; Malteser Hilfsdienst; DLRG etc.) bemühen sich auch zunehmend „private Anbieter“ um die Anerkennung als Ausbildungsstelle für die Erste Hilfe. Die Ermächtigung erfolgt durch die Qualitätssicherungsstelle "Erste Hilfe" bei der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie (<http://www.bg-qseh.de/>). Sie führt das Ermächtigungsverfahren als auch die Beurteilung des laufenden Lehrbetriebes im Auftrag der angeschlossenen UV-Träger durch und führt die jeweils aktuelle Liste der „ermächtigten Stellen“. Im Einzelfall geben wir Ihnen gerne auch Auskunft zu konkreten Anbietern.

Wir bitten um eine möglichst kurzfristige Rückmeldung falls das geplante Verfahren in der angelegten Form nicht umgesetzt werden kann und danken Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christoph Heidrich

Landesunfallkasse NRW

Abteilung Prävention

Tel.: 0211/9024-302